

Richtlinien

zur Förderung des Sports im Bereich der Stadt Kalkar

vom 26. November 1987

Die Stadt Kalkar gewährt den örtlichen Sportvereinen, die dem Landessportbund angehören, Zuschüsse und Beihilfen nach Maßgabe der folgenden Richtlinien, jedoch nur im Rahmen der haushaltsplanmäßig bereitgestellten Mittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Beihilfen besteht nicht.

§ 1

Beihilfen für die Jugendarbeit

- (1) Die Stadt gewährt den im Stadtgebiet Kalkar ansässigen Sportvereinen, die dem Landessportbund angehören, Beihilfen für die Jugendarbeit.
Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach der Anzahl der jugendlichen Vereinsmitglieder und der Höhe der Haushaltsmittel.
- (2) Die Vereine legen mit dem Stichtag 31.12. dem Stadtdirektor jährlich bis zum 28.02. des folgenden Jahres eine verbindliche Erklärung über die Zahlen ihrer jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vor. Maßgebend sind die Mitgliederzahlen, die für das laufende Jahr der Sporthilfe e. V. in Duisburg gemeldet worden sind.
- (3) Aus dieser Beihilfe sind kleinere Anschaffungen für die Jugendarbeit des Vereins zu tragen. Hierfür werden keine besonderen Zuschüsse und Beihilfen gewährt. Der zuständige Fachausschuß des Rates der Stadt Kalkar setzt für jedes Haushaltsjahr die Beträge fest, die für jedes jugendliche Vereinsmitglied an Beihilfe gewährt werden.
- (4) Der 1. Vorsitzende und der Jugendwart des jeweiligen Vereines haben dem Stadtdirektor den Eingang der Beihilfe schriftlich zu bestätigen und zu erklären, daß die Beihilfe ausschließlich für die Jugendarbeit innerhalb des Vereins verwendet wird.

§ 2

Förderung des Leistungssports

- (1) Die Stadt gewährt Mitgliedern eines in Kalkar ansässigen Sportvereins, die an Landes- und Deutschen Meisterschaften oder Jugendbestenkämpfen auf Bundesebene teilnehmen, auf Antrag einen Zuschuß.
- (2) Dieser Zuschuß ist rechtzeitig vor der Veranstaltung durch den Verein zu beantragen und nachher unter Beifügung der Belege abzurechnen. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und beträgt bis zu 50 % der entstandenen Auslagen für Fahrtkosten, Nenngeld, Startgebühr, Übernachtung.

Mögliche Verbilligungen (z. B. Gruppenermäßigungen) und Rabatte sind auszunutzen.
- (3) Bei Gruppen von 5 oder mehr jugendlichen Teilnehmern wird außerdem ein Zuschuß für einen Begleiter in gleicher Höhe gewährt.

Bei gemischten Gruppen können sowohl ein weiblicher als auch ein männlicher Begleiter einen Zuschuß erhalten.

§ 3

Ehrengaben an Sportvereine bei Jubiläen und an Einzelsportler bei Erringung einer „Deutschen Meisterschaft“

- (1) Sportvereine, die dem Landessportbund angehören, erhalten bei Jubiläumsfeiern Ehrengaben von der Stadt bei 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehen im Werte bis zu 250,00 DM - gestaffelt nach der Höhe des Jubiläums.
- (2) Im Falle der Erringung einer „Deutschen Meisterschaft“ wird eine Anerkennung im Werte bis zu 150,00 DM gewährt.

§ 4

Durchführung von Stadtmeisterschaften und Stadtpokalspielen

- (1) Die Stadt unterstützt die Durchführung von Stadtmeisterschaften und Stadtpokalspielen in den einzelnen Sportarten, wenn die Ausrichtung solcher Wettbewerbe von örtlichen Sportvereinen erfolgt.
- (2) Für die Sieger der Stadtmeisterschaften und Stadtpokalspiele stellt die Stadt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Ehrenpreise bereit.
- (3) Die Ehrung der Stadtmeister und Stadtpokalsieger durch Vertreter der Stadt soll im Rahmen einer gemeinsamen Feierstunde oder einer gemeinsamen Sportveranstaltung erfolgen.

§ 5

Durchführung von Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung

- (1) Die Stadt begrüßt es, wenn überörtliche Sportveranstaltungen in Kalkar durchgeführt werden.
Sie ist auf Antrag im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden finanziellen, materiellen und persönlichen Mittel bereit, solche Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem ausrichtenden Sportverein gemeinsam durchzuführen.
- (2) Anträge für die Unterstützung von Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung sind so rechtzeitig zu stellen, daß die notwendigen Haushaltsmittel bereitgestellt werden können.
- (3) Bei gemeinsam durchgeführten Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung hat der ausrichtende Sportverein der Stadt unmittelbar nach Abschluß der Veranstaltung eine Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

§ 6

Unterhaltung der städtische Sportplatzanlagen sowie der städtischen Turn-, Gymnastik- und Sporthallen

- (1) Die städt. Sportplatzanlagen sowie die städt. Turn-, Gymnastik- und Sporthallen werden von der Stadt Kalkar unterhalten.

- (2) Die im Stadtgebiet ansässigen Sportvereine können sich bereit erklären, die Platzhausreinigung zu übernehmen. Die Kosten für diese Arbeiten (einschließlich der benötigten Putzmittel) werden den Vereinen auf Antrag erstattet.
- (3) Die Vorbereitungen der Spielfelder sowie der Turn-, Gymnastik- und Sporthallen für die Durchführung von Wettkämpfen und Übungsveranstaltungen obliegen den Benutzern.

§ 7

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1988 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt treten die am 08.07.1976 vom Rat der Stadt Kalkar erlassenen Richtlinien zur Förderung des Sports im Bereich der Stadt Kalkar außer Kraft.

<i>Ratsbeschluß</i>	<i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i>	<i>Bekannt machungs- anordnung</i>	<i>öffentlich bekannt- gemacht</i>	<i>Inkrafttreten</i>
26.11.1987	-	-	-	01.01.1988